

## Richtlinien Bürgerfragestunde

In der Gemeinderatssitzung vom 20. September 2022 wurden die Richtlinien für die Bürgerfragestunde wie folgt einstimmig beschlossen.

- 1) Zweimal im Jahr (einmal im Frühjahr (April), einmal im Herbst (November)) wird vor einer Gemeinderatssitzung eine Bürgerfragestunde abgehalten werden. Um eine Frage stellen zu können, ist es erforderlich, sich zumindest 5 Tage vor der Gemeinderatssitzung anzumelden. Die Bürgerfragestunde wird auf die Dauer von 30 Minuten angesetzt.
- 2) Jeder Einwohner, mit Ausnahme von Gemeinderät:innen und Ersatz-Gemeinderät:innen, mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde St. Martin i. M. und jeder Gewerbetreibende oder dessen handelsrechtlicher Geschäftsführer in der Marktgemeinde St. Martin i. M. ist berechtigt, an den Bürgermeister bzw. den Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung, die Vorsitzenden eines Ausschusses, die Fraktionsobleute oder an einen anderen Gemeinderat Fragen zu stellen. Tagesordnungspunkte der aktuellen Gemeinderatssitzung können nicht behandelt werden.
- 3) Es können maximal 2 Fragen plus Zusatzfrage gestellt werden. Die Fragen werden nicht vorher eingemeldet.
- 4) Die Fragen werden mündlich in der Fragestunde gestellt und werden auch mündlich beantwortet. Die Redezeit ist pro Frage mit zwei Minuten begrenzt. Die Frage ist nicht zu beantworten, wenn eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht, insbesondere ist auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses, der Privatsphäre und auf die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung Bedacht zu nehmen.
- 5) Der Befragte hat die Frage im Rahmen der Fragestunde zu beantworten oder zu begründen, warum ihm eine Antwort nicht möglich ist. Sollte eine Beantwortung in der Fragestunde aufgrund fehlender Unterlagen oder Recherchen nicht möglich sein, so hat die Beantwortung binnen 14 Tagen an den Fragesteller zu erfolgen.
- 6) Jede Person kann pro Kalenderjahr bis zu 3 Fragen in den Fragestunden stellen.
- 7) Sollte jemand aus Zeitgründen nicht berücksichtigt werden können, wird er bei der nächsten Fragestunde vorgereicht.
- 8) Die Bürgerfragestunde ist auf 2 Jahre befristet (bis Sommer 2024) und wird danach im Gemeinderat evaluiert.
- 9) Da die Bürgerfragestunde außerhalb der Gemeinderatssitzung stattfindet, erfolgt die Protokollierung nicht zusammen mit der Gemeinderatssitzung. Ein Stichwortprotokoll der Bürgerfragestunde wird angefertigt. Dieses ist auf Anfrage erhältlich und wird den Fraktionen zugestellt.
- 10) Es dürfen keine Bild- oder Tonaufnahmen gemacht werden.
- 11) Der gesamte Gemeinderat muss bei der Bürgerfragestunde anwesend sein.

